

## 413.250.8

### **Reglement für die Aufnahme ins schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich<sup>5</sup>**

(vom 5. Juli 1988)<sup>1</sup>

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

Vorbildung	§ 1. <sup>7</sup> <sup>1</sup> Der Eintritt in die 1. Klasse setzt den Besuch der 2. Klasse (8. Schuljahr) der zürcherischen Dreiteiligen Sekundarschule oder Gegliederten Sekundarschule, 5 Jahre Primarschule und 3 Jahre scuola media oder eine gleichwertige Ausbildung voraus.
Zulassung	<sup>2</sup> Schüler der zürcherischen Sekundarschule werden zu den Aufnahmeprüfungen zugelassen, wenn sie zum Zeitpunkt der Anmeldung: – die Abteilung A der Dreiteiligen Sekundarschule besuchen oder – in der Gegliederten Sekundarschule die Stammklasse mit erweiterten Anforderungen sowie in den beiden Niveaufächern das erweiterte oder das mittlere Niveau besuchen.
Vorbildung Bisherige Oberstufen- organisation	§ 1a. <sup>7</sup> Für Schüler von Schulen nach bisheriger Oberstufenorganisation setzt der Eintritt in die 1. Klasse den Besuch der 2. Klasse (8. Schuljahr) der zürcherischen Sekundarschule oder eine gleichwertige Ausbildung voraus.
Altersgrenze	§ 2. <sup>1</sup> In die 1. Klasse werden nur Bewerber zugelassen, die nicht vor dem 1. Mai des Eintrittsjahres das 17. Altersjahr vollenden. Bei einem späteren Eintritt verschiebt sich diese Altersgrenze entsprechend. <sup>7</sup> <sup>2</sup> In Ausnahmefällen entscheidet die Schulleitung über die Zulassung.
Prüfungs- termine	§ 3. <sup>1</sup> Die ordentlichen Aufnahmeprüfungen finden in der Regel im 4. Quartal des Schuljahres statt. <sup>2</sup> Ausserordentliche Prüfungen können im ersten und zweiten Schuljahr auf das Semesterende angesetzt werden, wenn besondere Gründe vorliegen (z. B. Wechsel des Wohnortes).
Durchführung	§ 4. Die Durchführung der Prüfungen obliegt der Schulleitung des Liceo artistico. Für ausserordentliche Prüfungen ist eine Gebühr zu entrichten.
Ausschluss der Öffentlichkeit	§ 5. Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

**B. Aufnahme in die 1. Klasse**

§ 6. <sup>1</sup> Für die Anforderungen, die an der Aufnahmeprüfung gestellt werden, sind der Lehrplan und die obligatorischen Lehrmittel der zürcherischen Sekundarschule sowie das vom Erziehungsrat erlassene Anschlussprogramm für den Übertritt von der Sekundarschule an zürcherische Mittelschulen massgebend. Anforderungen

<sup>2</sup> Bei Schülern, die das italienische Schulsystem durchlaufen haben, werden die Vorkenntnisse angemessen berücksichtigt.

<sup>3</sup> An die gestalterischen Fähigkeiten der Kandidaten werden besondere Anforderungen gestellt.

§ 7. <sup>1</sup> Die Prüfungsfächer sind Deutsch, Französisch und Mathematik. Es findet zudem eine Eignungsprüfung in gestalterischen Fächern statt. Prüfungsfächer

<sup>2</sup> Schüler, die das italienische Schulsystem durchlaufen haben und mit der Licenza di scuola media abgeschlossen haben, werden im Fach Italienisch statt in Französisch geprüft.

§ 8. <sup>1</sup> Die schriftliche Prüfung verteilt sich auf zwei, eventuell drei Tage. Sie umfasst folgende Teile: Schriftliche Prüfung

Deutsch:	Verfassen eines Textes	90 Minuten
	Textverständnis und Sprachbetrachtung	45 Minuten
Französisch:	Textverständnis, Schreiben, Sprachbetrachtung	90 Minuten
Mathematik:	Arithmetik/Algebra und Geometrie	90 Minuten <sup>6</sup>

<sup>2</sup> Von Absolventen der italienischen scuola media wird anstelle der Französischprüfung ein Italienischaufsatz (Dauer 90 Minuten) verlangt.<sup>2</sup>

<sup>3</sup> Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden durch Fachausschüsse von Mittelschullehrern gestellt und mit Sekundarlehrern besprochen. Die mit der Prüfung beauftragten Lehrer stellen gemeinsame Bewertungsrichtlinien auf. Die schriftliche Leistung wird von Mittelschullehrern bewertet. Sekundarlehrer und – für den Italienischaufsatz – Lehrer der Schola media wirken dabei als Experten mit.<sup>2</sup>

§ 9. <sup>1</sup> Für die Eignungsabklärung in den gestalterischen Fächern hat der Kandidat eine vierstündige Prüfung abzulegen und Beispiele seiner gestalterischen Arbeiten einzureichen. Gestalterische Eignungsabklärung

## 413.250.8

Aufnahme ins schweizerisch-italienische Liceo artistico – R

<sup>2</sup> Die Prüfungsaufgaben werden durch die Lehrer der gestalterischen Fächer unter Beizug von Experten gestellt. Die mit der Prüfung betrauten Lehrer stellen die Bewertungsrichtlinien auf und bewerten die Leistungen zusammen mit den Experten.

Mündliche  
Prüfung

§ 10. <sup>1</sup> Die mündliche Prüfung umfasst die Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik. Für Absolventen der italienischen scuola media umfasst die mündliche Prüfung die Fächer Deutsch, Italienisch und Mathematik. Sie dauert pro Fach und Schüler etwa 15 Minuten.

<sup>2</sup> Die mündliche Prüfung wird in jedem Fach von einem Mittelschullehrer und einem Sekundarlehrer gemeinsam abgenommen; im Falle von Kandidaten der italienischen scuola media von einem Mittelschullehrer gemeinsam mit einem Lehrer der scuola media.

Prüfungsnote  
Schriftlich

§ 11. <sup>1</sup> Die schriftliche Prüfungsnote ist das Mittel aus den Noten in Deutsch, Französisch und Mathematik (für Absolventen der italienischen scuola media: Deutsch, Italienisch und Mathematik). Zur Ermittlung der Note im Fach Deutsch hat die Note für den verfassten Text doppeltes, die Note für Textverständnis und Sprachbetrachtung einfaches Gewicht.<sup>6</sup>

Mündlich

<sup>2</sup> Die mündliche Prüfungsnote ist das Mittel aus den Noten in allen drei Fächern.

Allgemein

<sup>3</sup> Die Fachnoten werden in ganzen, halben oder Viertelnoten ausgedrückt. Setzt sich eine Fachnote aus mehreren Teilfachnoten zusammen, so werden diese ebenfalls in ganzen, halben oder Viertelnoten ausgedrückt. Ergeben die Teilfachnoten ein Fachnotenmittel, das zwischen zwei Viertelnoten liegt, so wird zur näher liegenden Viertelnote auf- bzw. abgerundet; liegt das Fachnotenmittel genau in der Mitte, so ist aufzurunden.

Erfahrungsnote  
Berechtigung

§ 12. <sup>1</sup> Für den Entscheid über die Aufnahme gilt bei Kandidaten aus der 2. oder 3. Klasse einer öffentlichen zürcherischen Sekundarschule oder einer entsprechenden ausserkantonalen öffentlichen Schule folgende Regelung:

- Bei Kandidaten, welche im Zeitpunkt der Anmeldung die Abteilung A der Dreiteiligen Sekundarschule oder die Stammklasse mit erweiterten Anforderungen sowie mindestens ein mittleres und ein erweitertes Niveau der Gegliederten Sekundarschule besuchen, wird die Erfahrungsnote berücksichtigt.
- Bei Kandidaten, welche im Zeitpunkt der Anmeldung die Stammklasse mit erweiterten Anforderungen sowie in zwei Fächern das Niveau mit mittleren Anforderungen der Gegliederten Sekundarschule besuchen, wird die Erfahrungsnote nicht berücksichtigt.<sup>7</sup>

<sup>1a</sup> Für Schüler von Schulen nach bisheriger Oberstufenorganisation wird für den Entscheid über die Aufnahme bei Kandidaten, die im Zeitpunkt der Anmeldung die 2. oder 3. Klasse einer öffentlichen zürcherischen Sekundarschule oder eine entsprechende ausserkantonale öffentliche Schule besuchen, die Erfahrungsnote mit berücksichtigt.<sup>7</sup>

<sup>2</sup> Massgebend ist das letzte reguläre Zeugnis.

Zeugnis

<sup>3</sup> Die Eltern sorgen dafür, dass das Liceo artistico das Zeugnis mit der Anmeldung erhält.

Einreichungsfrist

<sup>4</sup> Als Erfahrungsnote gilt das Mittel aus den Noten in Deutsch, Französisch (mündlich und schriftlich) und Mathematik.<sup>4</sup>

Berechnung

§ 13. Im Anschluss an die vierstündige Prüfung (vgl. § 9) wird der Kandidat zu einem Gespräch mit einem Lehrer der gestalterischen Fächer und einem Experten eingeladen. Aufgrund der bewerteten Prüfungsarbeiten, der mitgebrachten Arbeiten und des Gesprächs beantragen Lehrer und Experte der Schulleitung Aufnahme oder Nichtaufnahme des Kandidaten.

Eignungsabklärung/  
Bedingungen

§ 14. <sup>1</sup> Die Aufnahmeprüfung gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt aus der schriftlichen Prüfungsnote und der Erfahrungsnote mindestens 4,25 beträgt. Wer den Durchschnitt 4 nicht erreicht, wird abgewiesen. Die übrigen Kandidaten haben die mündliche Prüfung abzulegen.

Entscheid mit  
Erfahrungsnote

<sup>2</sup> Nach der mündlichen Prüfung gilt die Aufnahmeprüfung als bestanden, wenn der Durchschnitt aus der Prüfungsnote (Mittel aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsnote) und der Erfahrungsnote mindestens 4,25 ergibt. Kandidaten, die diesen Durchschnitt nicht erreichen, werden abgewiesen.

§ 15. <sup>1</sup> Bei Kandidaten, deren Erfahrungsnote gemäss § 12 nicht berücksichtigt werden kann, entscheidet allein das Prüfungsergebnis. Eine schriftliche Prüfungsnote von mindestens 4 ist Voraussetzung zur Aufnahme, eine schriftliche Prüfungsnote unter 3,5 führt zur Abweisung. Alle übrigen Kandidaten haben die mündliche Prüfung abzulegen.

Entscheid ohne  
Erfahrungsnote

<sup>2</sup> Bei Schülern, welche staatlich anerkannte italienische Schulen durchlaufen haben, wird die in Worten ausgedrückte Qualifikation des letzten Zeugnisses angemessen berücksichtigt.

<sup>3</sup> Nach der mündlichen Prüfung können Kandidaten aufgenommen werden, bei denen das Mittel aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsnote mindestens 4 ergibt; die übrigen Kandidaten werden abgewiesen.

## 413.250.8 Aufnahme ins schweizerisch-italienische Liceo artistico – R

Übertritt aus  
Gymnasien

§ 16. <sup>1</sup> Auf eine Prüfung in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik wird bei Schülern der 2. Klasse kantonalzürcherischer Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule verzichtet, sofern sie in ihrem letzten regulären Zeugnis einen Notendurchschnitt von mindestens 4,5 erreichten.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Für Schüler anderer eidgenössisch anerkannter Gymnasien mit eigenem Unterbau gilt diese Regelung sinngemäss. Die übrigen Mittelschüler haben sich den gleichen Bedingungen zu unterziehen wie die Kandidaten gemäss § 15.

<sup>3</sup> Auch die Kandidaten, denen ein prüfungsfreier Übertritt in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik gewährt wird, haben sich einer Eignungsabklärung in den gestalterischen Fächern zu unterziehen.

Aufnahme-  
entscheid

§ 17. <sup>1</sup> Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme aufgrund der Aufnahmeprüfung, der Eignungsabklärung in den gestalterischen Fächern und nach Massgabe der verfügbaren Plätze.

<sup>2</sup> Für Schüler, welche die Anforderungen gemäss § 14, 15 oder 16 erfüllen, besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Sie sind jedoch berechtigt, in eine andere kantonale Mittelschule des gestuften Bildungsganges einzutreten.

<sup>3</sup> Schüler, die keine Aufnahmeprüfung in Französisch abgelegt haben, haben keinen Anspruch auf Eintritt in eine andere kantonale Mittelschule.

Probezeit

§ 18. <sup>1</sup> Die Aufnahme in die 1. Klasse erfolgt auf eine Probezeit. Diese umfasst das gesamte erste Semester. Nach ihrem Ablauf entscheidet der Klassenkonvent gemäss Promotionsreglement über die endgültige Aufnahme. Die Probezeit kann in besonderen Fällen bis Ende des Schuljahres verlängert werden.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Schüler, welche die Aufnahmeprüfung ins Liceo artistico, nicht aber die Probezeit, bestanden haben, werden im darauffolgenden Jahr prüfungsfrei wieder in die Probezeit aufgenommen, sofern sie die Altersgrenze gemäss § 2 nicht überschritten haben.<sup>2</sup>

<sup>3</sup> Die bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum Eintritt in die Probezeit nur im unmittelbar folgenden Schuljahr und nur sofern freie Plätze vorhanden sind.

### **C. Aufnahme in höhere Klassen oder in die 1. Klasse im Laufe des Schuljahres**

§ 19. <sup>1</sup> Schüler, die in eine höhere Klasse oder nach Beginn des Schuljahres in die 1. Klasse eintreten wollen, müssen sich über eine entsprechende Vorbildung und Eignung in den gestalterischen Fächern ausweisen. Der Eintritt kann spätestens auf Beginn der 3. Klasse des Liceo artistico erfolgen. Voraussetzungen

<sup>2</sup> Schülern, die ihre bisherige Schule aus disziplinarischen Gründen verlassen mussten, kann ein sofortiger Übertritt an das Liceo artistico verweigert werden. Der Präsident der Aufsichtskommission/Schulkommission<sup>7</sup> entscheidet darüber auf Antrag der Schulleitung.

§ 20. <sup>1</sup> Schüler aus eidgenössisch anerkannten Maturitätsschulen können bis zum Ende der 2. Klasse des Liceo artistico ohne Prüfung in den wissenschaftlichen Fächern übernommen werden, sofern sie in ihrem letzten regulären Zeugnis einen Notendurchschnitt von mindestens 4,5 erreichten, sich mit Erfolg einer Eignungsabklärung in den gestalterischen Fächern unterzogen haben und freie Plätze vorhanden sind.<sup>3,7</sup> Aufnahmebedingungen

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben ferner eine Prüfung und evtl. Auflagen zur Nacharbeit im Fach Italienisch, wo dies aufgrund der Vorbildung nötig erscheint.

<sup>3</sup> Schüler aus italienischen Licei artistici und Istituti d'arte können bis zum Ende der 2. Klasse ohne Prüfung in den wissenschaftlichen Fächern übernommen werden, sofern sie sich über eine genügende Kenntnis der deutschen Sprache ausgewiesen haben und freie Plätze vorhanden sind.

<sup>4</sup> Der Übertritt ans Liceo artistico nach einer Nichtpromotion darf nur mit Repetition erfolgen. Repetitionen und Provisorien in den Klassenstufen, die dem Liceo artistico entsprechen, werden angerechnet.

§ 21. Die Aufnahme in höhere Klassen und in die 1. Klasse im Laufe des Schuljahres erfolgt für alle Schüler auf eine Probezeit von in der Regel einem Semester. Die Probezeit kann in besonderen Fällen bis Ende des Schuljahres verlängert werden. Nach ihrem Ablauf entscheidet der Klassenkonvent gemäss Promotionsreglement über die endgültige Aufnahme. Probezeit

§ 22. Schüler, die ausgetreten sind, haben bei ihrem Wiedereintritt grundsätzlich eine Aufnahmeprüfung nach Anordnung der Schulleitung zu bestehen. Eine allfällige Repetition und allfällige Provisorien werden angerechnet. Wiedereintritt

#### **D. Besondere Bestimmungen**

Freie Würdigung § 23. Schulleitung oder zuständige Konvente können bei ihren Entscheiden über die Aufnahme besonderen Umständen angemessen Rechnung tragen.

#### **E. Rechtsmittel**

Rekursrecht § 24.<sup>7</sup> <sup>1</sup> Der Rekurs ist zulässig

- gegen Aufnahmeentscheide gemäss den Abschnitten B, C und D bei der Aufsichtskommission/Schulkommission,
- gegen den Entscheid des Präsidenten der Aufsichtskommission/Schulkommission gemäss § 19 Abs. 2 bei der Schulrekurskommission. Bei Schülern aus italienischen Schulen entscheidet die Schulrekurskommission nach Anhören des italienischen Generalkonkuls.

<sup>2</sup> Das Rekursrecht steht dem Inhaber der elterlichen Gewalt zu.

#### **F. Schlussbestimmungen**

Gültigkeit § 25. Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Zürich, 5. Juli 1988

Im Namen des Erziehungsrates  
Der Präsident:                      Der Sekretär:  
Gilgen                                      Hassler

---

<sup>1</sup> Vom Erziehungsrat erlassen.

<sup>2</sup> Fassung gemäss ERB vom 24. November 1992. In Kraft seit 1. Januar 1993.

<sup>3</sup> Fassung gemäss ERB vom 23. März 1993. In Kraft seit Beginn des Schuljahres 1993/94.

<sup>4</sup> Fassung gemäss ERB vom 31. August 1993.

<sup>5</sup> Fassung gemäss ERB vom 18. April 1995.

<sup>6</sup> Fassung gemäss ERB vom 19. Dezember 1995. In Kraft seit 1. Januar 1996.

<sup>7</sup> Fassung gemäss ERB vom 29. Juni 1999. In Kraft seit 1. Januar 2000.